

# Annalen

der Erd-, Länder- und Völkerkunde.

XI. Band.

Berlin, den 28. Februar 1835.

Heft 5

## Länder- und Völkerkunde.

### Ethnographische Bemerkungen über Abyssinien.

Von dem Missionar Samuel Gobat.

(Journal of a three Years' Residence in Abyssinia. London 1834.)

#### Politischer, bürgerlicher und militairischer Zustand.

Diese drei Kapitel sind so innig mit einander verknüpft, daß sie nicht getrennt werden können; denn alle Statthalter sind Gerichtspersonen, und alle Richter sind Soldaten. Die unabhängigen Gouverneure sind in jeder Beziehung absolut; es ist darum schwer, etwas von ihrer Politik zu sagen. Es steht ihnen frei, die Verwaltung eines Bezirks einem ihrer Untergebenen je nach Gefallen zu übertragen, oder wieder zu nehmen; indessen halten sie es meistens ihrem Interesse zuträglich, das erbliche System in der Regierung verschiedener Distrikte aufrecht zu erhalten. Sie können sich ihre Ráthe selbst wählen, oder nach ihrer Willkür handeln. Im allgemeinen steht ihnen die Macht zu, Krieg zu erklären, ohne sich deshalb Rathes zu erholen; trifft man aber auf den Feind, so wird mit den Offizieren Kriegsrath gehalten über die Art des Angriffs oder der Vertheidigung. Zuweilen versammeln sie alle ihre Ráthe um sich, um das Pro und Contra zu hören; ein ander Mal hören sie die Meinung eines Jeden besonders, um sich einen freien Entschluß vorzubehalten. Dies letztere ist die gewöhnliche Handlungsweise von Dubia (dem Gouverneur der Provinz Samen); weil er ohne Zweifel bemerkt hat, daß die Feindschaft der Abyssinier weit thätiger ist als ihre Freundschaft; und weil häufig ein Offizier zu denken scheint, daß es seine Pflicht sei, der Meinung seines Rivalen zu opponiren, als auf das Interesse seines Borgesezten zu sehen. Die rebellischen Offiziere werden, sagt man sie, nach Willkür bestraft. Dubia läßt ihnen einen Arm und ein Bein abschlagen; Sebagadis Ras von Tigré) richtete einige hin und schlug andere in Ketten; wá: